

Am 9.10.2013 ist das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken in Kraft getreten, das auf die Eindämmung unseriöser Geschäftspraktiken in den Bereichen Inkassowesen, Telefonwerbung und Abmahnwesen im Lauterkeits- und Urheberrecht abzielt. Die Frage, ob das Gesetz im Ergebnis tatsächlich einen wirksamen Schutz gegen Missstände darstellt, beantwortet *Alexander* auf „der Ersten Seite“ der aktuellen Ausgabe des *Betriebs-Berater*: Statt entschlossener Bekämpfung des jeweiligen Übels an der Wurzel beschränkt sich das Gesetz darauf, lediglich Symptome zu kurieren. Einen Überblick über die Entwicklung der Rechtsprechung von EuGH und BGH zum Wettbewerbsrecht gibt *Lettl* in seinem jährlichen BB-Rechtsprechungsreport. Auch auf den 30. Heidelberger Wettbewerbstagen der WRP, die vom 24./25.10.2013 unter der wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr. Wolfgang Büscher und Prof. Dr. Helmut Köhler stattfinden, ist neben Haftungs- und Verfahrensfragen, der aktuellen BGH-Rechtsprechung zum Markenrecht u.a. auch die Rechtsprechung des BGH zum Wettbewerbsrecht eines der zentralen Themen der Veranstaltung (weitere Informationen unter: www.wrp.de).



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

Amtliche Leitsätze

BGH: Beschränkung des Amts des Insolvenzverwalters auf natürliche Personen

Eine juristische Person wird durch die Beschränkung des Amts des Insolvenzverwalters auf natürliche Personen nicht in ihren Grundrechten auf Gleichbehandlung und auf Berufsfreiheit verletzt.

BGH, Beschluss vom 19.9.2013 – IX AR (VZ) 1/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2561-1](#)
unter www.betriebs-berater.de

BGH: Dem Insolvenzbeschluss unterliegendes Vermögen des Schuldners

Vermögen, das der Schuldner nach der Verfahrenseröffnung aus pfändungsfreiem Arbeitseinkommen angespart und auf ein Konto eines Kreditinstituts eingezahlt hat, unterliegt dem Insolvenzbeschluss.

BGH, Beschluss vom 26.9.2013 – IX ZB 247/11

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2561-2](#)
unter www.betriebs-berater.de

BGH: Faxübermittlung fristwahrender Schriftsätze durch Auszubildenden

Die Faxübermittlung fristwahrender Schriftsätze darf einem Auszubildenden nur dann übertragen werden, wenn dieser mit einer solchen Tätigkeit vertraut ist und eine regelmäßige Kontrolle seiner Tätigkeit keine Beanstandungen ergeben hat (im Anschluss an BGH, Beschlüsse vom 11.2.2003 – VI ZB 38/02, NJW-RR 2003, 935, 936 m. w. N. und vom 26.1.2006 – I ZB 64/05, NJW 2006, 1519, 1520 Rn. 11).

b) Bei Fehlen einer konkreten Einzelanweisung müssen allgemeine organisatorische Regelungen in der Anwaltskanzlei bestehen, die die Beachtung dieser Voraussetzungen und eine wirk-

same Kontrolle der Faxübermittlung durch den Auszubildenden gewährleisten.

BGH, Beschluss vom 12.9.2013 – III ZB 7/13

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2561-3](#)
unter www.betriebs-berater.de

BGH: Entfall des Rechtsschutzbedürfnisses für Antrag auf gerichtliche Entscheidung

Das Rechtsschutzbedürfnis für einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen einen Zwischenentscheid, mit dem sich ein Schiedsgericht für zuständig erklärt, entfällt, wenn vor der Entscheidung des staatlichen Gerichts ein Schiedsspruch in der Hauptsache erlassen wird.

BGH, Beschluss vom 19.9.2013 – III ZB 37/12

Nicht amtliche Leitsätze

BGH: Zum Recht des Verkäufers, die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 3 BGB zu verweigern

Der BGH hat sich mit Urteil vom 16.10.2013 – VIII ZR 273/12 – mit der Frage befasst, unter welchen Voraussetzungen der Verkäufer die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung verweigern kann.

Der Kläger schloss im August 2009 einen Leasingvertrag über einen Neuwagen. Er begehrt von dem Autohaus, das das Fahrzeug geliefert hatte, aus abgetretenem Recht der Leasinggeberin unter Berufung auf verschiedene Mängel des Fahrzeugs Nacherfüllung durch Lieferung eines Neufahrzeugs. Das Landgericht hat die Klage nach Einholung eines Sachverständigengutachtens abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht der Klage mit der Begründung stattgegeben, das Fahrzeug sei jedenfalls insoweit mangelhaft, als die automatisch an- und ausklappenden Außenspiegel nicht zuverlässig funktionierten; die Beklagte könne sich demgegenüber nicht darauf berufen,

dass die Lieferung eines Neufahrzeugs für sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sei.

Die von dem unter anderem für das Kaufrecht zuständigen VIII. Zivilsenat des BGH zugelassene Revision hatte Erfolg. Das Berufungsgericht hat es der Beklagten zu Unrecht versagt, sich gegenüber dem geltend gemachten Anspruch auf Ersatzlieferung (§ 439 Abs. 1 Alt. 2 BGB) auf das Verweigerungsrecht aus § 439 Abs. 3 BGB zu berufen. Verweigert der Verkäufer die Nacherfüllung zu Unrecht mit der Begründung, dass keine Mängel vorhanden seien, so kann der Käufer – wie hier – den Anspruch auf Nacherfüllung aus § 437 Nr. 1 BGB, § 439 BGB klageweise geltend machen. Dies hat zur Folge, dass dem Verkäufer unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB das Recht zusteht, gerade die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten zu verweigern. Diese Einrede des Verkäufers ist nicht, wie das Berufungsgericht gemeint hat, deshalb ausgeschlossen, weil die Beklagte zunächst jegliche Mängel des Fahrzeugs bestritten und aus diesem Grund die Nacherfüllung insgesamt verweigert hat. Der Verkäufer ist in der Regel nicht daran gehindert, sich auf die Unverhältnismäßigkeit der Kosten der vom Käufer gewählten Art der Nacherfüllung erst im Rechtsstreit über den Nacherfüllungsanspruch zu berufen. Da das Berufungsgericht nicht abschließend geprüft hat, ob hinsichtlich des festgestellten Mangels die Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB vorliegen, war das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

(PM BGH vom 16.10.2013)

BGH: Zur Verjährung von Mängelgewährleistungsansprüchen beim Kauf einer Photovoltaikanlage

Der BGH hat mit Urteil vom 9.10.2013 – VIII ZR 318/12 – die Frage entschieden, in welcher Frist